



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. Oktober 2013
(OR. en)**

**15337/13
ADD 1**

FISC 206

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 23. Oktober 2013 |
| Empfänger: | Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union |
| Nr. Komm.dok.: | SWD(2013) 426 final |
| Betr.: | ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG Begleitunterlage zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf eine Standard-Mehrwertsteuererklärung |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2013) 426 final.

Anl.: SWD(2013) 426 final

Brüssel, den 23.10.2013
SWD(2013) 426 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Begleitunterlage zu dem

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates

**zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem
in Bezug auf eine Standard-Mehrwertsteuererklärung**

{ COM(2013) 721 final }

{ SWD(2013) 427 final }

{ SWD(2013) 428 final }

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Begleitunterlage zu dem

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates

zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf eine Standard-Mehrwertsteuererklärung

1. EINFÜHRUNG

Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem der EU ist für die Mitgliedstaaten eine wichtige Einnahmequelle (2010 wurden damit 22 % des gesamten Steueraufkommens der Mitgliedstaaten erzielt), es wird aber dadurch kompliziert, dass mehr als die Hälfte der gut 400 Artikel der Mehrwertsteuerrichtlinie Ausnahmen zu den grundlegenden Vorschriften betreffen.

Als im Zuge des Aktionsprogramms der Kommission zur Verringerung der Verwaltungslasten in der Europäischen Union Berichtspflichten quantifiziert wurden, standen die mehrwertsteuerlichen Pflichten mit 69 Mrd. EUR, die als Verwaltungslasten eingestuft wurden, an der Spitze. Die Mehrwertsteuererklärungen in der EU wurden auf 19 Mrd. EUR veranschlagt.

Die Hochrangige Gruppe für den Bürokratieabbau (die so genannte Stoiber-Gruppe) erklärte, dass insbesondere im Steuerbereich mehr getan werden müsse, um die Belastung der Unternehmen zu verringern. In einer für die Stoiber-Gruppe erstellten Studie wurde empfohlen zu prüfen, ob in den 27 Mitgliedstaaten eine einheitliche Mehrwertsteuererklärung eingeführt werden könnte.

Nach der Mehrwertsteuerrichtlinie, in der das gemeinsame Mehrwertsteuersystem festgelegt ist, regeln die Mitgliedstaaten selbst den Inhalt und die Abgabe von Mehrwertsteuererklärungen, was zur Folge hat, dass es 27 sehr unterschiedliche Mehrwertsteuererklärungen gibt, wobei in einigen weniger als zehn und in anderen bis zu hundert Felder auszufüllen sind.

In der „Rückblickenden Bewertung der Elemente des Mehrwertsteuersystems“ wird geschätzt, dass der Handel innerhalb der EU um 3,7 % zunehmen könnte, wenn die Unterschiede in den allgemeinen Mehrwertsterverfahren zwischen Mitgliedstaaten um 10 % reduziert würden. Beim realen BIP und beim Verbrauch wäre eine Zunahme um 0,4 % bzw. 0,3 % zu verzeichnen. Somit könnte sich eine standardisierte Mehrwertsteuererklärung auf die Wirtschaft in der EU positiv auswirken.

Nach dem Bericht der Stoiber-Gruppe über die Verwaltungslasten wurde in das Grünbuch über die Zukunft der Mehrwertsteuer eine Überprüfung aufgenommen. Diese führte zu einer Mitteilung, in der für 2013 ein Legislativvorschlag angekündigt wurde, wonach „für die Unternehmen in der EU eine standardisierte, optionale Mehrwertsteuererklärung in allen Sprachen verfügbar sein soll“.

2. VERFAHRENSFRAGEN UND KONSULTATIONEN

Federführende Generaldirektion ist die GD TAXUD. Die GD MARKT, die GD ENTR, die GD CNECT, das Generalsekretariat und das OLAF wurden durch eine Lenkungsgruppe konsultiert. Der Juristische Dienst und ESTAT wurden auf dem Laufenden gehalten.

Die Lenkungsgruppe trat zwischen dem 3. Juli 2012 und dem 23. Mai 2013 viermal zusammen.

Es fanden Konsultationen in folgendem Rahmen statt:

- **Grünbuch über die Zukunft der Mehrwertsteuer** und Begleitunterlage der Kommissionsdienststellen (in Abschnitt 9.7 wurde auf eine EU-weit standardisierte Mehrwertsteuererklärung eingegangen). Die Konsultation der Öffentlichkeit wurde am 1. Dezember 2010 eingeleitet und am 31. Mai 2011 abgeschlossen.
- Workshops mit der Wirtschaft, um während der **PwC-Studie** von Januar bis Juni 2012 die Standard-Mehrwertsteuererklärung zu definieren.
- Die durch einen Beschluss der Kommission eingesetzte **MwSt-Expertengruppe (VEG)** trat am 25. Januar 2013 zusammen.
- Die KMU wurden in der Folgesitzung vom 17. April 2013 zum **Small Business Act** konsultiert.
- Die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten wurden auf einem **Fiscalis-Seminar** in Portugal (2. - 4. Oktober 2012) konsultiert.
- Die Mitgliedstaaten wurden am 28. Januar 2013 durch die **Gruppe „Zukunft der MwSt“** konsultiert.

Die **Wirtschaft** befürwortet eine Standard-Mehrwertsteuererklärung. Die KMU sprachen sich einstimmig dafür aus, machten aber gleichzeitig geltend, dass von kleineren Unternehmen weniger häufige Mehrwertsteuererklärungen verlangt werden sollten.

Die Mitgliedstaaten sehen eine Standard-Mehrwertsteuererklärung positiv und unterstützen sie zumeist, weisen aber darauf hin, dass hierfür die nationalen Mehrwertsteuererklärungen geändert werden müssen, was mit gewissen Kosten verbunden ist. Für die Mitgliedstaaten scheinen zwei Elemente entscheidend zu sein: Erstens sollte es nur eine Art von Mehrwertsteuererklärung geben, da die Umsetzung und Verwaltung einer dualen Regelung (auf europäischer und nationaler Ebene) enorme Kosten verursachen würde, und zweitens

muss es möglich sein, für die Risikoanalyse und –kontrolle Informationen in unterschiedlichem Umfang einzubeziehen.

3. PROBLEMSTELLUNG

In der Mehrwertsteuerrichtlinie ist geregelt, wann die Mitgliedstaaten von ihren Steuerpflichtigen eine Mehrwertsteuererklärung verlangen müssen. Sie legt die finanziellen Pflichten der Unternehmen gegenüber dem Mitgliedstaat fest und liefert Informationen für die Risikokontrolle und anschließende Prüfungen.

Die Mitgliedstaaten legen weitgehend selbst fest, welche Angaben sie zur Berechnung der geschuldeten Mehrwertsteuer für erforderlich halten. So sind in nationalen Mehrwertsteuererklärungen teilweise weniger als zehn und teilweise bis zu hundert Felder auszufüllen. Die zusammenfassenden jährlichen Mehrwertsteuererklärungen können in einigen Mitgliedstaaten 200 oder mehr Pflichtfelder umfassen.

Für KMU ist die Abgabe einer Mehrwertsteuererklärung aufwendiger, da sie im Allgemeinen keine ausreichenden Ressourcen oder Sachkenntnisse für Steuerfragen haben – im Gegensatz zu großen Unternehmen, die umfassendere interne Kontrollen durchführen können und über Fachpersonal verfügen.

Die Mehrwertsteuererklärungen der Mitgliedstaaten sind auf rein inländische Kontrollen, Organisationsformen und Risikomanagementzwecke ausgerichtet, und die EU-Dimension spielt somit keine Rolle. Zudem gibt es für die Mitgliedstaaten kaum Anreize, die nationalen Unterschiede in den Mehrwertsteuererklärungen zu verringern, weshalb diese Unterschiede und die Komplexität der Erklärungen ohne eine Maßnahme auf EU-Ebene bestenfalls unverändert blieben.

Da erwartet wird, dass inländisch orientierte kleine Unternehmen zunehmend auch grenzüberschreitend tätig werden, hätte der Bürokratieabbau für KMU, die rein nationale Mehrwertsteuererklärungen abgeben, insofern eine positive Wirkung, als der grenzüberschreitende Handel vereinfacht und der Binnenmarkt gestärkt würde.

3.1. Grenzüberschreitendes Problem

Die Hauptschwierigkeit für Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten Mehrwertsteuererklärungen ausfüllen müssen, sind die Komplexität und die Sprache. So müssen möglicherweise unterschiedliche Angaben gemacht werden, die Angaben sind nicht einheitlich definiert, es gibt keine ausreichenden Leitlinien für das Ausfüllen der Mehrwertsteuererklärung, für die Übermittlung gelten unterschiedliche Vorschriften und Verfahren, und die Erklärung ist in der Landessprache auszufüllen. Diese Komplexität hängt auch mit dem Umfang der erforderlichen Angaben zusammen, der in einigen Mitgliedstaaten beträchtlich ist.

Die Komplexität führt zu den beiden folgenden Hauptproblemen: Der grenzüberschreitende Handel wird behindert und der Bürokratieaufwand bei grenzüberschreitenden Geschäftsvorgängen erhöht sich.

In der EU haben schätzungsweise 29,8 Mio. Unternehmen Mehrwertsteuererklärungen auszufüllen. Rund 3,8 Mio. davon geben Mehrwertsteuererklärungen in mehr als einem Mitgliedstaat ab, was etwa zwei- bis dreimal kostspieliger ist als die 4 Mrd. EUR, die für die Abgabe inländischer Mehrwertsteuererklärungen aufgewendet werden.

Für grenzüberschreitend tätige KMU ist das Problem aus zwei offensichtlichen Gründen noch größer. Zunächst einmal haben sie weniger finanzielle Möglichkeiten, um lokale Unternehmen mit lokalen Bediensteten zu gründen, die in einem anderen Mitgliedstaat Mehrwertsteuererklärungen abgeben. Zweitens haben sie finanziell auch weniger Spielraum, um Fachpersonal anzustellen oder externe Berater zu bezahlen, die die ausländischen Vorschriften kennen und die entsprechende Sprachkenntnis haben, um eine Mehrwertsteuererklärung in einem anderen Mitgliedstaat auszufüllen.

Dadurch wird der Handel behindert, und viele KMU verzichten deshalb auf eine grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit.

3.2. Inländisches Problem

Auch wenn die Kosten für die Abgabe einer Mehrwertsteuererklärung (etwa wegen des Zeitaufwands, um Informationen aufzuzeichnen und zu sammeln, die einzelnen Felder einer Mehrwertsteuererklärung auszufüllen, die Erklärung abzugeben usw.) absolut gesehen für große Unternehmen höher sind, weil diese Unternehmen mehr Umsätze, komplexere MwSt-Probleme und ausgedehntere interne Kontrollen haben, werden KMU gemessen am jährlichen Umsatz im Verhältnis stärker belastet.

Laut der Mitteilung zur Intelligenten Regulierung in der Europäischen Union – Anpassung an die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen – halten einzelne KMU die Mehrwertsteuervorschriften für den sie am stärksten belastenden Bereich des EU-Rechts. Somit wird im Rahmen der Initiative „Vorfahrt für KMU“ deutlich, dass sich eine Maßnahme zur Verringerung des mit der Mehrwertsteuer verbundenen Aufwands insbesondere auf KMU und Kleinstunternehmen positiv auswirken dürfte.

3.3. Entwicklung des Problems

Da der grenzüberschreitende Handel mit Gegenständen und Dienstleistungen zugenommen hat und immer mehr KMU unterstützt durch eine einzige Währung und EU-weite Vorschriften grenzüberschreitend tätig sind, werden auch immer mehr Unternehmen Mehrwertsteuererklärungen in mehr als einem Mitgliedstaat auszufüllen haben.

Zudem könnte es im Rahmen eines Systems zur Besteuerung grenzüberschreitender Umsätze zu dem im Bestimmungsland geltenden Steuersatz erforderlich werden, dass weitere 1,2 Mio. Unternehmen Mehrwertsteuererklärungen in einem anderen Mitgliedstaat ausfüllen müssen.

4. ZIELE

Die beiden vorrangigen Ziele lauten: Abbau von Hemmnissen für den grenzüberschreitenden Handel und Verringerung der Belastung inländischer Unternehmen, um Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit zu fördern.

Es gibt jedoch noch weitere Ziele. So kann durch den Austausch standardisierter Informationen zwischen den Mitgliedstaaten Betrug vereitelt und die Steuerdisziplin verbessert werden, was eine wachstumsfreundliche Haushaltskonsolidierung fördert. Zudem könnte für die umfassendere einzige Anlaufstelle eine Einigung auf eine Standard-Mehrwertsteuererklärung als Grundlage für die einzige Mehrwertsteuererklärung hilfreich sein.

5. DIE VERSCHIEDENEN MÖGLICHKEITEN

Die einzige Option, um innerhalb eines vertretbaren Zeitraums eine Vereinfachung und eine Verringerung der Verwaltungslasten zu erreichen, wäre ein Rechtsakt auf EU-Ebene. Für einen Vorschlag bieten sich folgende Handlungsoptionen:

- A) Beibehaltung des Status quo (d. h. es bleibt alles beim Alten);
- B) für Unternehmen und Mitgliedstaaten obligatorische Standard-EU-Mehrwertsteuererklärung;
- C) für alle Unternehmen fakultative und für die Mitgliedstaaten obligatorische Standard-Mehrwertsteuererklärung;
- D) für Unternehmen, die in mehr als einem Mitgliedstaat Mehrwertsteuererklärungen einreichen, fakultative und für die Mitgliedstaaten obligatorische Standard-Mehrwertsteuererklärung;
- E) für die Mitgliedstaaten obligatorische Standard-Mehrwertsteuererklärung mit begrenzter Flexibilität, um die Angaben anhand einer standardisierten Liste festzulegen.

Diese Optionen können unter folgenden Gesichtspunkten geprüft werden:

- Inhalt der Standard-Mehrwertsteuererklärung
- zeitlicher Abstand und Fälligkeit
- jährliche Mehrwertsteuererklärung
- sonstige Fragen (elektronische Abgabe, Berichtigungen).

6. FOLGENABSCHÄTZUNG

6.1. Zahlen zur Ausgangsoption (Option A)

In der EU müssen etwa 30 Mio. Unternehmen nationale Mehrwertsteuererklärungen ausfüllen (davon sind 0,2 % große Unternehmen, 1,1 % mittlere Unternehmen, 6,5 % kleine Unternehmen und 92,2 % Kleinstunternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 2 Mio. EUR).

Diese 30 Mio. Unternehmen geben jährlich nahezu 150 Mio. Mehrwertsteuererklärungen ab, wobei die Mehrheit (über 130 Mio.) auf Kleinstunternehmen entfällt. Demgegenüber machen jedoch die von diesen Kleinstunternehmen generierten Mehrwertsteuereinnahmen nur einen Bruchteil der Gesamteinnahmen aus der Mehrwertsteuer aus.

Die Kosten für die Abgabe dieser 150 Mio. Mehrwertsteuererklärungen werden auf jährlich rund 30 Mrd. EUR geschätzt, was etwa 3,5% der jährlichen Gesamteinnahmen aus der Mehrwertsteuer bzw. 0,25% des BIP der EU27 entspricht. Rund 0,48 Mrd. EUR entfallen auf große Unternehmen, 5,98 Mrd. EUR auf KMU und 24,19 Mrd. EUR auf Kleinstunternehmen.

Die Kosten, die den 27 Mitgliedstaaten zur Verwaltung dieser 150 Mio. Mehrwertsteuererklärungen entstehen, setzen sich aus laufenden Kosten (etwa zur Überprüfung von Stimmigkeit und Stichhaltigkeit der Angaben oder für das Sammeln weiterer Informationen) und einmaligen Kosten (IT, Schulung zur Überprüfung jährlicher Steuererklärungen) zusammen. Sofern die für das Vereinigte Königreich vorhandenen Zahlen für die gesamte EU zutreffen, würden sich die Erhebungskosten für die Mehrwertsteuer in der EU auf insgesamt 6 Mrd. EUR belaufen.

6.2. Verwaltungslasten für Unternehmen einschließlich KMU

Option B – für Unternehmen und Mitgliedstaaten obligatorische Standard-Mehrwertsteuererklärung

Die Vorteile werden auf jährlich 15 Mrd. EUR veranschlagt (ohne Einführungs- und Umstellungskosten). In acht Mitgliedstaaten ist die Mehrwertsteuererklärung jedoch einfacher als das Standardmodell von PwC für eine Mehrwertsteuererklärung. In diesen Mitgliedstaaten würden sich die Kosten um etwa 3 Mrd. EUR erhöhen. Auf EU-Ebene würden sich somit Nettoeinsparungen in Höhe von 12 Mrd. EUR ergeben.

Die zusätzlichen Kosten für die Einführung der Standard-Mehrwertsteuererklärungen und die Umstellung darauf betragen je Unternehmen etwa 150 EUR, was bei insgesamt 30 Mio. Unternehmen 4,5 Mrd. EUR ausmachen würde.

Könnten Kleinstunternehmen nicht für eine vierteljährliche Abgabe optieren, würden Kosteneinsparungen von etwa 1,8 Mrd. EUR nicht realisiert.

Würde die jährliche zusammenfassende Mehrwertsteuererklärung nicht abgeschafft, entgingen den betroffenen Unternehmen zusätzlich Einsparungen von etwa 2,8 Mrd. EUR.

Option C – für Unternehmen fakultative Standard-Mehrwertsteuererklärung

Es wird davon ausgegangen, dass alle international tätigen Unternehmen (etwa 3,8 Mio.) und etwa 80 % dieser Unternehmen, die in Mitgliedstaaten mit komplexeren Mehrwertsteuererklärungen ansässig sind, auf die Standard-Mehrwertsteuererklärung umstellen werden. Dadurch würden Kosteneinsparungen von schätzungsweise 15 Mrd. EUR entstehen, davon 4,5 Mrd. für international tätige Unternehmen. Diese Zahlen schließen die Einsparung aufgrund der Abschaffung der jährlichen Mehrwertsteuererklärung (1,9 Mrd. EUR) und der vierteljährlichen Mehrwertsteuererklärungen für Kleinunternehmen (1,8 Mrd. EUR) ein.

Die Einführungs- und Umstellungskosten für die betroffenen 20,4 Mio. Unternehmen (0,4 Mio. große Unternehmen, 1,4 Mio. KMU und 18,6 Mio. Kleinunternehmen) würden sich insgesamt auf 2,9 Mrd. EUR belaufen.

Option D – Fakultativ für Unternehmen, die in mehr als einem Mitgliedstaat Mehrwertsteuererklärungen abgeben

Da nur international tätige Unternehmen (rund 3 Mio.) zur Standarderklärung überwechseln könnten, würden sich für diese Unternehmen bei den laufenden Kosten voraussichtlich Einsparungen in der Größenordnung von 6 Mrd. EUR ergeben. Die Umstellungskosten wären auf 500 Mio. EUR begrenzt.

Würden alle Kleinunternehmen, denen die Standarderklärung angeboten wird, und die derzeit monatliche Mehrwertsteuererklärungen abgeben müssen, dies auch weiterhin tun, so würden 0,8 Mio. EUR weniger eingespart. Eine weitere Variante wäre, allen Kleinunternehmen längere Zeitabstände anzubieten (also auch denen, die von der Standarderklärung keinen Gebrauch machen dürfen). Im Vergleich zu der Einsparung von 6 Mrd. EUR ergäbe sich hier eine zusätzliche Einsparung in Höhe von 1 Mrd. EUR.

Würde die Verpflichtung, zusammenfassende jährliche Mehrwertsteuererklärungen abzugeben, für alle Unternehmen in diesen Ländern abgeschafft, die solche Erklärungen verlangen, so würden 0,8 Mio. EUR weniger eingespart.

Option E – Obligatorische Standard-Mehrwertsteuererklärung mit begrenzter Flexibilität für die Mitgliedstaaten, um zu bestimmen, welche Angaben aus einer standardisierten Liste erforderlich sind

Wie bei Option B werden die Vorteile auf jährlich 15 Mrd. EUR (brutto) veranschlagt. Im Gegensatz zu Option B würden jedoch in den Mitgliedstaaten mit einfacheren nationalen Mehrwertsteuererklärungen keine Mehrausgaben entstehen.

Die einmaligen Umstellungskosten für alle 30 Mio. Unternehmen würden sich auf den ersten Blick – wie bei Option B – auf 4,25 Mrd. EUR belaufen. In Ländern, die einfach dieselben Angaben verlangen wie zuvor (allerdings in einem standardisierten Format), ergäben sich aber möglicherweise keine Umstellungskosten, weshalb die Umstellungskosten insgesamt bei dieser Option möglicherweise auf 2,9 Mio. EUR begrenzt sein dürften.

Würden alle Kleinunternehmen, die derzeit monatliche Mehrwertsteuererklärungen abgeben müssen, dies auch weiterhin tun, so würden 1,8 Mrd. EUR weniger eingespart. Blicke die Pflicht bestehen, weiterhin zusammenfassende Mehrwertsteuererklärungen abzugeben, würden 2,8 Mrd. EUR weniger eingespart.

6.3. Kosten der Verwaltung von Mehrwertsteuererklärungen für die Mitgliedstaaten

Bei der obligatorischen Einführung einer Standard-Mehrwertsteuererklärung müssen alle Mitgliedstaaten ihre nationalen Mehrwertsteuererklärungen entweder ergänzen (Optionen C und D) oder ersetzen (Optionen B und E). Dabei entstehen Kosten – etwa für die Änderung von Websites und IT-Systemen, die Aufklärung der Unternehmen über die Veränderungen und für die Schulung von Verwaltungspersonal. In Bezug auf Betriebsprüfungen und Kontrollen könnten Änderungen bei den für die Risikoanalyse eingesetzten Instrumenten erforderlich sein.

Die Einführung der Standard-Mehrwertsteuererklärung könnte den Mitgliedstaaten laut der PwC-Studie von 2013 einmalige IT-Zusatzkosten von etwa 800 Mio. bis 1 Mrd. EUR verursachen.

Abgesehen von dem Kostenaspekt befürchten die Mitgliedstaaten, dass für Risikoanalysen und Betriebsprüfungen Informationen verlorengehen, was sich auch auf den Personalbestand auswirken würde.

Diese Bedenken beruhen auf der Annahme, dass die Steuerdisziplin ausgeprägter ist, je mehr Angaben verlangt werden. Dies lässt sich allerdings nicht belegen, da es keine offensichtliche negative Korrelation zwischen der Anzahl der in einer Mehrwertsteuererklärung auszufüllenden Felder und der Mehrwertsteuerlücke in einem bestimmten Land gibt.

Die Mitgliedstaaten haben erkannt, dass eine Standard-Mehrwertsteuererklärung für sie gewisse Vorteile hätte:

- leichter Informationstausch zwischen Mitgliedstaaten, um Betrugsfälle schneller zu entdecken;
- genauere Informationen mit weniger Fehlern, da die Mehrwertsteuererklärung standardisiert und in den meisten Fällen einfacher wäre als in der nationalen Mehrwertsteuererklärung;
- Förderung der freiwilligen Beachtung der Vorschriften, insbesondere durch kleine Unternehmen,
- einfachere Umstellung auf die einzige Anlaufstelle.

In Bezug auf die Optionen C und D waren sich die Mitgliedstaaten darin einig, dass eine zweifache Mehrwertsteuererklärung – also eine Beibehaltung der derzeitigen nationalen Mehrwertsteuererklärungen mit paralleler EU-weiter Standard-Mehrwertsteuererklärung – zu komplex und für die Verwaltung zu aufwendig wäre. So gäbe es Unterschiede beim Umfang der erhaltenen Informationen, den Vorschriften und Verfahren für Unternehmen, die zwischen

Mehrwertsteuererklärungen hin- und herwechseln und der Vereinbarkeit von Daten aus den Vorjahren, die für die Risikoanalyse herangezogen werden.

7. VERGLEICH DER OPTIONEN

Die Wirkung der einzelnen Optionen wurde auch anhand der positiven Auswirkungen für die Unternehmen gewichtet – Beseitigung von Hindernissen für den grenzüberschreitenden Handel und Verringerung des Verwaltungsaufwands – sowie anhand der negativen Wirkung, dass den Mitgliedstaaten Umstellungskosten entstehen.

Die Kosten für die Mitgliedstaaten waren nicht einfach zu ermitteln, weshalb die Schlüsselfaktoren auf Folgendem basieren:

- Anzahl der Mehrwertsteuererklärungen für die Unternehmen (ein duales System ist kostspieliger)
- Anzahl der betroffenen Mitgliedstaaten.

Andere Faktoren, etwa soziale Auswirkungen oder Auswirkungen auf die Umwelt, sind minimal und können vernachlässigt werden, da sie sich nicht auf die Frage auswirken, welche Option vorteilhafter ist.

Bei der Abwägung zwischen den einzelnen Optionen stehen sich in erster Linie mehr Flexibilität für die Unternehmen mit einer weiteren Verringerung des Verwaltungsaufwands auf der einen Seite und auf der anderen Seite Kosten und Komplexität für die Mitgliedstaaten gegenüber. Option C verringert die Belastung der Unternehmen am stärksten, ist aber für die Mitgliedstaaten am unvorteilhaftesten. Option A ist für die Mitgliedstaaten am besten, entlastet die Unternehmen aber so gut wie gar nicht.

Vor diesem Hintergrund kombiniert eine alternative Kompromisslösung – die Option E – eine stärkere Entlastung der Unternehmen mit einer geringen Auswirkung auf die Mitgliedstaaten.

| Option | Einsparungen beim Verwaltungsaufwand insgesamt (grenzüberschreitend und inländisch) | | Kosten für die Mitgliedstaaten | | | Gesamtergebnis |
|--------|---|------|---|------------------------------------|------|----------------|
| | EUR | Rang | Anzahl Systeme f. Mehrwertsteuererklärung | Anzahl betroffener Mitgliedstaaten | Rang | |
| E | 12 bis 15 Mrd. | 2 | 1 | 19 | 2 | 1 |

| | | | | | | |
|---|---------|----------------|---|----|----|---|
| C | 15 Mrd. | 1 ^t | 2 | 27 | 4= | 2 |
| B | 12 Mrd. | 3 | 1 | 27 | 3 | 3 |
| A | 0 | 5 | 1 | 0 | 1 | 4 |
| D | 6 Mrd. | 4 | 2 | 27 | 4= | 5 |

8. UMSETZUNG UND MONITORING

Durch ein kontinuierliches Monitoring der Verwaltungslasten und kontinuierliche Schätzungen der MwSt-Lücke wird eine ausreichende Überprüfung der Standard-Mehrwertsteuererklärung gewährleistet.